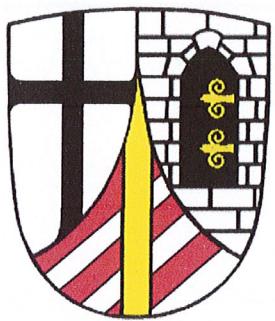


Gemeinde Buttenwiesen



Bebauungsplan „Einkaufsmarkt 2“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: **KGB Kimmerle Gewerbe Bau**
Johannes-Scheiffele-Straße 9
89407 Dillingen

Bearbeitung: **BILANUM** Dr. Wolfgang Schmidt
Am Hasenbichel 30
86650 Wemding

W. Schmidt

13-07-360

Wemding, 12.September 2013

Inhaltsverzeichnis

TEXTTEIL	Seite
1 AUSGANGSLAGE UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
1.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen.....	1
1.2 Aufgabenstellung.....	1
2 UNTERSUCHUNGSRAUM.....	3
3 ARTENVORKOMMEN.....	6
3.1 Datengrundlagen.....	6
3.1.1 Artenschutzkartierung (ASK) Bayern	6
3.1.2 Arteninformationen LfU TK-Blatt 7330 Mertingen (s. Anhang)	6
3.2 Säugetiere.....	7
3.3 Vögel	7
3.4 Amphibien	7
4 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS SOWIE DER MAßNAHMEN	9
4.1 Beschreibung der Wirkungen	9
4.1.1 Baubedingte Wirkungen	9
4.1.2 Anlagebedingte Wirkungen.....	9
4.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen.....	9
4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
4.2.1 Minderungsmaßnahmen.....	9
5 PRÜFUNG MÖGLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSCHG .	11
5.1 Vögel	11
5.2 Amphibien	12
6 ZUSAMMENFASSUNG.....	14
7 LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN.....	15

ANHANG:

Anhang 1: Vorkommen in TK-Blatt 7330 Mertingen

1 Ausgangslage und Aufgabenstellung

1.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Für die geplante Bebauung für einen großflächigen Einzelhandel in der Gemeinde Buttenwiesen (Bebauungsplan „Einkaufsmarkt 2“) ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das seit 01.03.2010 in Kraft ist, ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Wegen der Ausprägung des Vorhabensgebietes und gemäß Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde LRA Dillingen sind insbesondere die europäischen Vogelarten, Fledermäuse und ggf. Reptilien (Eidechsen) von Bedeutung. Weitere Hinweise ergeben sich durch die Arteninformationen des bayer. LfU.

Fachgerechte Kartierungen wären im Zeitraum Frühjahr bis einschl. Sommer (März bis Juli) durchzuführen. Diese Kartierungen waren jahreszeitlich bedingt nicht mehr vollständig möglich. Die Bestandsaufnahme stützt sich auf die Erhebung und Auswertung vorhandener Daten (aktuelle Biotopkartierung, Artenschutzkartierung LfU) und die Ergebnisse eigener Übersichtsbegehungen.

1.2 Aufgabenstellung

Die Erarbeitung der Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen erfolgt in Anlehnung an die Hinweise des bayer. Staatsministeriums des Innern zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand 01/2013) bzw. entsprechend BNatSchG 2010.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für die relevanten Artengruppen zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wandzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei

Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil dar. Sofern nicht explizit darauf hingewiesen wird, sind Nahrungshabitate daher nicht Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotsstatbestände ausgelöst werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Durch den vorgezogenen Funktionsausgleich werden im Vorfeld des Bauvorhabens adäquate Ersatzlebensräume geschaffen, die den Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleisten. Der vorgezogene Funktionsausgleich (CEF Maßnahmen) ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den Tieren eigenständig besiedelt werden können.

Wenn davon auszugehen ist, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht verschlechtert, so wird kein Verbotsstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Demzufolge ist dann eine Ausnahmeprüfung nach § 45 nicht mehr erforderlich.

Ablaufschema

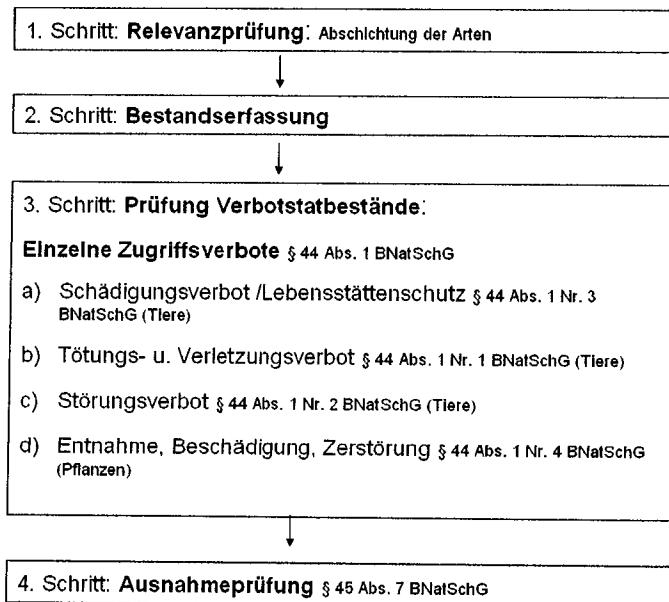


Abb. 1: Übersicht über Prüfungsschritte und Ablauf der saP (Quelle: Bayer. LfU)

2 Untersuchungsraum

Das Planungsgebiet liegt im Ortsgebiet von Buttenwiesen westlich angrenzend an die Wertinger Straße (St 2027). Das Planungsgebiet umfasst ebenes und offenes Intensiv-Grünland, das Gelände eines ehemaligen Wasserwerkes (Nr. 44) und angrenzende, ehemalige Kleingärten (s. Abb. 2). Das nördlich angrenzende Grundstück trägt bereits einen Einkaufsmarkt.



Abb. 2: Übersicht über das Planungsgebiet

Auf dem Gelände des ehemaligen Wasserwerkes stehen einige Büsche und - am Rand des westlich und südlich verlaufenden Dufifriedlegrabens - einige Weiden. (s. Abb. 3).



Abb. 3: Ehemaliges Wasserwerk

Die nördlich an das Wasserwerk angrenzenden, ehemaligen Kleingärten sind verbracht und weisen dichte, krautige Ruderalevegetation auf (s. Abb. 4).



Abb. 4: Ehemalige Kleingärten

Zwischen dem Intensiv-Grünland westlich der St 2027 und dem Gelände des ehemaligen Wasserwerkes verlief eine Bahnstrecke. Das Schotterbett der ehemaligen Bahnstrecke ist in diesem Bereich vollständig mit dichter krautiger bzw. Gras-Sukzession überwachsen, offene und trockenwarme Schotterflächen sind hier nicht mehr bzw. nur in Form eines randlich verlaufenden Fußweges vorhanden (s. Abb. 5).



Abb. 5: Ehemalige Bahnstrecke

Der Duifriedegraben verläuft am westlichen Rand außerhalb des Planungsgebietes parallel zu einem asphaltierten Geh- und Radweg. Die Grabenböschungen sind hier mit nitrophiler Hochstaudenflur und dichter Gehölzsukzession bewachsen.

Im Bereich südlich des Planungsgebietes ist an den Böschungen Mägdesüßflur vorhanden, der Graben selbst zeigt (v.a. auf Grund eines oberhalb vorhandenen Biberdammes) kaum Strömungsgeschwindigkeit und besitzt hier dichtes Wasserlinsenvorkommen (s. Abb. 6).



Abb. 6: Duifriedlegraben

Schutzgebiete oder -ausweisungen gem. den Naturschutzgesetzen und Flächen der amtlichen Biotoptkartierung sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

3 Artenvorkommen

3.1 Datengrundlagen

Eigene Kartierungen von Artengruppen vor Beginn des Bauleitplanverfahrens wurden aufgrund der vorgesehenen Terminplanung nicht durchgeführt (vgl. Kap. 1.1).

Fachgerechte Kartierungen wären im Zeitraum Frühjahr bis einschl. Sommer (März bis Juli) durchzuführen. Diese Kartierungen waren jahreszeitlich bedingt nicht mehr vollständig möglich. Die Bestandsaufnahme stützt sich auf die Ergebnisse eigener Übersichtsbegehungen und die Erhebung und Auswertung vorhandener Daten (aktuelle Biotopkartierung, Artenschutzkartierung LfU).

Die Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt.

3.1.1 Artenschutzkartierung (ASK) Bayern

In der ASK Bayern sind im Bereich des geplanten Vorhabens in Buttenwiesen keine relevanten Artenvorkommen verzeichnet (LRA DLG 2013).

3.1.2 Arteninformationen LfU TK-Blatt 7330 Mertingen (s. Anhang)

Besonders geschützte Pflanzenvorkommen, gem. Arteninformation LfU der Kriechende Sellerie (*Apium repens*), sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Für die genannten Artengruppen Kriechtiere (Zauneidechse, *Lacerta agilis*) und Schmetterlinge (Schwarzblauer Wiesenknopfbläuling, *Maculinea nausithous*) stellt das Planungsgebiet keinen spezifischen Lebensraum dar, d.h. die Habitatansprüche der Arten werden nicht erfüllt.

- Die Zauneidechse besiedelt zwar ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern.
Eine der Schlüsselfunktionen für die Habitatqualität ist aber das Vorhandensein geeigneter Eiablageplätze. Die Weibchen legen ihre Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen mit grabbarem Boden bzw. Sand in wenige cm tiefen Erdlöchern oder -gruben ab.
Auf Grund der dichten Vegetation, der damit verbundenen Beschattung und der im Planungsgebiet überwiegend herrschenden feuchten Standortverhältnisse sind die beschriebenen Habitatqualitäten für geeignete Eiablageplätze nicht so ausreichend vorhanden, dass im Planungsgebiet mit einem reproduktiven Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen wäre.
- Vorkommen des Wiesenknopfbläulings (*Maculinea nausithous*) sind ebenfalls nicht zu erwarten, auch wenn sich auf Grund der hohen Mobilität immer wieder adulte Individuen außerhalb geeigneter Larvalhabitatem finden. Jedoch fehlt im Planungsgebiet der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), in dessen Blütenköpfen die Eiablage ausschließlich erfolgt und die die Futterpflanze der Larven darstellen.

Daher verbleiben die Artengruppen Säugetiere, Vögel und Lurche (Amphibien).

3.2 Säugetiere

Gem. Arteninformationen LfU TK-Blatt 7330 Mertingen kommen an Säugetieren der Biber sowie potenziell 13 Fledermaus-Arten vor (s. Anhang).

Oberhalb (nördlich) des Planungsgebietes ist im Dufriedlegraben ein Biberdamm vorhanden. Innerhalb des Planungsraumes ist kein Nachweis für den Biber bekannt bzw. wurde bei den Übersichtsbegehungen kein Vorkommen festgestellt.

Der Planungsraum stellt ein potentielles Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Sommerquartiere in Bäumen sind nicht vorhanden. Da im Umfeld des geplanten Vorhabens keine relevanten Artenvorkommen verzeichnet sind (LRA DLG 2013), ist nicht von Fledermausvorkommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens auszugehen.

Daher wird die Artengruppe der Säugetiere in der vorliegenden saP nicht weiter berücksichtigt.

3.3 Vögel

Von den, gemäß der Arteninformation LfU für das TK-Blatt 7330 Mertingen potenziell vorkommenden Vogelarten (vgl. Anhang) werden auf Grund der Ausprägung des Planungsgebietes die Baum- und Heckenbrüter in die weiteren Betrachtungen der saP einbezogen.

Wertgebende Offenlandarten, wie z.B. Wiesenbrüter, sind auf Grund der Größe potentiell geeigneter Flächen, der Nutzungsintensität und der vorhandenen Störungen im Planungsgebiet nicht zu erwarten.

3.4 Amphibien

Bei den Übersichtsbegehungen konnten keine Amphibienvorkommen festgestellt werden.

Gemäß der Arteninformation LfU für das TK-Blatt 7330 Mertingen kommen potenziell 5 Amphibienarten vor (vgl. Anhang).

Tab. 1: Amphibien-Vorkommen gemäß Arteninformation LfU für TK-Blatt 7330 Mertingen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	V	s
Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	u
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?
Rana arvalis	Moorfrosch	1	3	u
Triturus cristatus	Kammmolch	2	V	u

Rote Liste Deutschland (1998),

Rote Liste Bayern (2003)

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Erhaltungszustand der kontinentalen biogeografischen Region

- s ungünstig / schlecht
- u ungünstig / unzureichend
- ? unbekannt

- Die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) ist eine klassische Pionierart des offenen bis halboffenen, trocken-warmen Geländes und bevorzugt wenig bewachsene, sandige bis kiesige Lebensräume, die sich gut zum Graben eignen. Laichgewässer der Kreuzkröte sind nahezu unbewachsene, temporäre Gewässer mit Flachufern oder fischfreie Flachwasserzonen größerer Gewässer.
- Der Moorfrosch (*Rana arvalis*) besiedelt ausschließlich Lebensräume mit hohen Grundwasserständen oder staunassen Flächen, u. a. Hochmoor-Ränder, Zwischen- und Niedermoore, Au- und Bruchwälder, wechselfeuchte Kiefernwälder, Feucht- und Nasswiesen. Laichgewässer müssen Flachwasserzonen und stärkeren Bewuchs, gute Besonnung, meso- bis dystrophes, schwach bis mäßig saures Wasser ($\text{pH}>4,5$) und keine oder wenig Fische aufweisen (LfU Arteninformation).
- Der Kammmolch (*Triturus cristatus*) nutzt als Lebensraum vielfältige stehende Gewässer sowohl im Wald als auch im Offenland (Weiher in Abbaustellen, Teiche und Regenrückhaltebecken, Altwässer, Gräben und Weiher in Auen). Stark saure Gewässer und solche mit viel Faulschlamm (z.B. wegen starken Laubeintrags) werden gemieden. Besonders geeignet sind sonnige, fischfreie und möglichst dauerhaft wasserführende Stillgewässer, die neben dichtem Wasserpflanzenbewuchs auch pflanzenfreie Schwimmzonen aufweisen. Des Weiteren essentiell sind geeignete Landlebensräume in der Nähe, beispielsweise Feucht- und Nasswiesen, Brachen oder lichte Wälder mit Tagesverstecken, z.B. Steinhaufen, Holzstapel, Mäusebauten oder Totholz.

Wegen der Ausprägung des Vorhabensgebietes bzw. der im Planungsgebiet vorhandenen Lebensräume sind Vorkommen der drei o.g. Amphibienarten Kreuzkröte, Moorfrosch und Kammmolch nicht zu erwarten.

Die weiteren Betrachtungen der vorliegenden saP zu Amphibienarten beziehen daher den Laubfrosch und den Kleinen Wasserfrosch ein.

4 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens sowie der Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Wirkungen

4.1.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind alle jene, die während der Bauphase eine vorübergehende, also zeitlich begrenzte, Veränderung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (deren Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge) verursachen.

Als baubedingte Wirkungen kommen bei dem geplanten Vorhaben vor allem die zur Baufeldfreimachung notwendige Rodung von Bäumen und Büschen, Abbruch von Gebäuden und Verlegung vorhandener Leitungen in Betracht.

Die weitere bauzeitliche Flächeninanspruchnahme entspricht der anlagebedingten, da keine zusätzlichen Flächen, z.B. für Baueinrichtungsflächen oder Baustraßen, beansprucht werden. Die Flächeninanspruchnahme wird daher unter den anlagebedingten Wirkungen betrachtet.

An baubedingten Wirkungen kommen v.a. Immissionen aus Bautätigkeiten, wie z.B. Lärm, Abgase und Stäube, aber auch optische Störungen von Tieren in Betracht.

4.1.2 Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkungen sind dauerhaft und entstehen durch die technischen Baukörper bzw. Bauwerke selbst.

Als Folgen können auftreten direkter Flächenverlust (durch Überbauung), Zerschneidung von Funktionszusammenhängen oder Beeinträchtigung von Lebensräumen und die optische Wirkung der neuen Anlage.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung bestehender versiegelter Flächen (Gebäude und Wege), offener Grünflächen sowie randlicher Gehölzflächen. Im Randbereich befindliche Bäume müssen gefällt werden. Des Weiteren wird der südlich verlaufende Abschnitt des Duifriedlegrabens überbaut.

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen sind optische Störungen von Tieren durch Zu- und Abfahrten sowie Fußgängerbewegungen auf den zukünftigen Parkflächen und durch Lichtemissionen. Weitere betriebsbedingte Wirkungen sind durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.2.1 Minderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten oder Störungen von Individuen zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Rodung nicht zu erhaltender Gehölze gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar.

- Pflanzung von Gehölzen.
- Überbauung des Duifriedlegrabens im Spätherbst / Winter (Zeitraum ab November bis Ende Februar), da die hier relevanten Amphibienarten in frostfreien Verstecken an Land überwintern und etwa ab April wieder in ihre Laichgewässer einwandern.
- Anlage eines naturnah gestalteten Wasserrückhalte- und Sickerbeckens im südwestlichen Bereich des Planungsgebietes, angrenzend an den überbauten Abschnitt des Duifriedlegrabens.

5 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Vögel

<p><u>Arten/Artengruppe:</u> Vögel</p>
<p><u>Gilde:</u> Baum- und Heckenbrüter</p>
<p><u>Grundinformationen</u></p> <p>Das Planungsgebiet weist Bestände aus Bäumen, Baum-/Strauchhecken und Büschen unterschiedlicher Arten und unterschiedlichen Alters auf. Diese Gehölzflächen / Gehölze können Vögeln als Nistplätze und als Rast- und Nahrungshabitat dienen. Dabei sind v.a. freibrütende Arten zu erwarten, da Baumhöhlen nicht vorhanden sind.</p> <p>Auf Grund der angrenzenden Nutzungen sind im Planungsgebiet im Wesentlichen störungs-unempfindliche und weit verbreitete Arten zu erwarten.</p>
<p><u>Schädigungsverbote:</u></p> <p>Verbot nach §44 (1) 1 Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>Verbot nach §44 (1) 3 Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p>
<p><u>Wirkungsprognose</u></p> <p>Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung bestehender versiegelter Flächen (Gebäude und Wege), offener Grünflächen sowie randlicher Gehölzflächen. Im Randbereich des Duifriedlegrabens befindliche Bäume müssen gefällt werden.</p> <p>Bei Rodung im Zeitraum 01.10. – Ende Februar gem. BNatSchG ist nicht von einer Tötung von brütenden Vogelarten bzw. einer Beschädigung / Zerstörung von Gelegen und Entwicklungsstadien dieser Arten auszugehen.</p>
<p><u>Bewertung</u></p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: Fällung nicht zu erhaltender Bäume gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar. Der Verbotstatbestand nach §44 (1) 1 und §44 (1) 3 wird <u>nicht erfüllt</u>.</p>
<p><u>Störungsverbot:</u></p> <p>Verbot nach §44 (1) 2 Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.</p>

Wirkungsprognose

Baubedingt kann sich für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten eine Störung durch Bauaktivitäten und Immissionen, wie Lärm und Licht ergeben. Während der Bauphase werden empfindliche Arten die an das Baufeld angrenzenden Flächen meiden, nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder zu erwarten sein. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei nur um eine temporäre Störung handelt.

Die südlich des geplanten Vorhabens angrenzenden Gehölze bleiben erhalten, so dass die ökologische Funktion der von einer Überbauung betroffenen Flächen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verlust von Gehölzen betrifft v.a. allgemein verbreitete, vglw. störungsunempfindliche Arten, welche leicht Ersatzhabitatem in der näheren Umgebung finden und den Raum nach Fertigstellung des Vorhabens bzw. der wesentlichen Erdbau- und Außenarbeiten auch wieder nutzen werden.

Wesentliche Bestandsabnahmen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen können daher ausgeschlossen werden.

Bewertung

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen verursachen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen und führen daher zu keinen erheblichen Störungen im Sinne von §44 (1) 2 BNatSchG. Der Verbotstatbestand wird für diese Arten nicht gegenständlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Fällung nicht zu erhaltender Bäume gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar.

5.2 Amphibien

Arten: Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

Grundinformationen

Der Laubfrosch bevorzugt als Lebensraum reich strukturiertes Grünland mit vielen sonnenexponierten Kleingewässern, Gebüschen und Hecken, häufig im Verbund und in Randlagen zu Laub- und Mischwäldern. Im Verlaufe eines Jahres sucht der Laubfrosch unterschiedliche Lebensräume auf.

Als Laichgewässer benötigt der Laubfrosch gut besonnte, zumeist flache, pflanzenreiche Stillgewässer im Grünland (wie z.B. verlandende Altarme). Die Sommerlebensräume besitzen überwiegend Saumcharakter (Ökotone) und sind sonnenexponiert.

Von etwa Anfang Oktober bis Februar/März halten Laubfrösche eine Winterruhe, die sie in frostsicheren unterirdischen Unterschlupfen verbringen. In besonders kalten Wintern können Laubfrösche erfrieren.

Der Kleine Wasserfrosch lebt in Au- und Bruchwäldern sowie anderen Laub- und Mischwaldgebieten abseits großer Flussauen. Die Nahrungssuche erfolgt an Land, wobei die Wasserfrösche auch in feuchte und halboffene (verbuschte) Landschaften vordringen. Große oder vegetationsarme Stillgewässer werden eher gemieden; hier dominieren dann Teich- und Seefrosch. Die meisten Kleinen Wasserfrösche überwintern an Land. Nach Beendigung der Winterruhe wandern sie rasch zu ihrem Laichgewässer, wo jedoch erst mit Anstieg der Temperaturen auch die Laichzeit beginnt, welche frühestens Anfang Mai, meistens jedoch im fortgeschrittenen Mai oder Anfang Juni stattfindet.

Bevorzugt werden kleinere, eher nährstoffarme, auch saure Gewässer in Abbaustellen, Flussauen, Nieder- und Übergangsmooren, die sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert sind.

Schädigungsverbote:

Verbot nach §44 (1) 1

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbot nach §44 (1) 3

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung des südlichen Abschnittes des Duifriedlegrabens und damit zum Verlust eines Teillebensraumes von Amphibien.

Bei Überbauung des Grabens im Spätherbst / Winter (Zeitraum ab November bis Ende Februar) ist nicht von einer Tötung von Individuen bzw. einer Beschädigung / Zerstörung von Laichballen und Entwicklungsstadien dieser Arten auszugehen. Durch die Anlage eines naturnah gestalteten Wasserrückhalte- und Sickerbeckens im südwestlichen Bereich des Planungsgebietes, angrenzend an den überbauten Abschnitt des Duifriedlegrabens, wird in unmittelbarer Nähe wieder Lebensraum für Amphibien geschaffen.

Bewertung

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Überbauung des Duifriedlegrabens im Spätherbst / Winter (Zeitraum ab November bis Ende Februar),

Anlage eines naturnah gestalteten Wasserrückhalte- und Sickerbeckens direkt angrenzend an den überbauten Abschnitt des Duifriedlegrabens.

Der Verbotstatbestand nach §44 (1) 1 und §44 (1) 3 wird nicht erfüllt.

Störungsverbot:

Verbot nach §44 (1) 2

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Baubedingt kann sich für die im Gebiet vorkommenden Arten eine Störung durch Bauaktivitäten und Immissionen, wie Lärm, Erschütterungen und Licht ergeben. Während der Bauphase werden empfindliche Arten die an das Baufeld angrenzenden Flächen meiden, nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder zu erwarten sein. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei nur um eine temporäre Störung handelt. Da nicht das gesamte Gebiet gleichzeitig bebaut wird, können Vögel während der Bauzeit zur Nahrungssuche auf benachbarte Biotopflächen ausweichen.

Der westlich des geplanten Vorhabens angrenzende Abschnitt des Duifriedlegrabens bleibt erhalten, so dass die ökologische Funktion des von einer Überbauung betroffenen (südlich gelegenen) Abschnittes im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Wesentliche Bestandsabnahmen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen können daher ausgeschlossen werden.

Bewertung

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen verursachen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen und führen daher zu keinen erheblichen Störungen im Sinne von §44 (1) 2 BNatSchG. Der Verbotstatbestand wird für diese Arten nicht gegenständlich.

6 Zusammenfassung

Für einen geplanten Einkaufsmarkt in Buttenwiesen (Bebauungsplan „Einkaufsmarkt 2“) ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Das Planungsgebiet liegt im Ortsgebiet von Buttenwiesen angrenzend an die Wertinger Straße und umfasst ebenes und offenes Intensiv-Grünland, das Gelände eines ehemaligen Wasserwerkes und angrenzende, ehemalige Kleingärten. Das nördlich angrenzende Grundstück trägt bereits einen Einkaufsmarkt. Der Duifriedlegraben verläuft am westlichen Rand außerhalb und südlich innerhalb des Planungsgebietes.

Schutzgebiete oder -ausweisungen gem. den Naturschutzgesetzen und Flächen der amtlichen Biotopkartierung sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung bestehender versiegelter Flächen (Gebäude und Wege), offener Grünflächen sowie randlicher Gehölzflächen. Im Randbereich befindliche Bäume müssen gefällt werden. Des Weiteren wird der südlich verlaufende Abschnitt des Duifriedlegrabens überbaut.

Zusätzliche Flächen, z.B. für Baueinrichtungsflächen oder Baustraßen, werden nicht beansprucht.

Fachgerechte Kartierungen wären im Zeitraum Frühjahr bis einschl. Sommer (März bis Juli) durchzuführen. Diese Kartierungen waren jahreszeitlich bedingt nicht mehr vollständig möglich. Die Bestandsaufnahme stützt sich auf die Erhebung und Auswertung vorhandener Daten (aktuelle Biotopkartierung, Artenschutzkartierung LfU) und die Ergebnisse eigener Übersichtsbegehungen.

Aufgrund der Ausprägung des Vorhabengebietes werden v.a. Baum- und Heckenbrütende Vogelarten sowie Amphibien als relevant angesehen.

Besonders geschützte Pflanzenvorkommen sind nicht vorhanden.

Zur Vermeidung und Minderung möglicher Gefährdungen von Tierarten oder Störungen von Individuen erfolgt eine Rodung nicht zu erhaltender Gehölze gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar und die Überbauung des Duifriedlegrabens im Zeitraum ab November bis Ende Februar), da die hier relevanten Amphibienarten in frostfreien Verstecken an Land überwintern und etwa ab April wieder in ihre Laichgewässer einwandern.

Des Weiteren erfolgen eine Pflanzung von Gehölzen und die Anlage eines naturnah gestalteten Wasserrückhalte- und Sickerbeckens im südwestlichen Bereich des Planungsgebietes.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen und da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Flächen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

7 Literatur und verwendete Unterlagen

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P. KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (3., überarbeitete Fassung; Stand 8.5.2002, nach Datenlage bis einschl. 1999). Ber. Vogelschutz (39). Nürnberg.

BAYERISCHE VERWALTUNG FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG (2012):
Ländliche Entwicklung in Bayern. Besonderer Artenschutz.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005):
Brutvögel in Bayern. Ulmer-Verlag. Stuttgart

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)
vom 29. Juli 1009 [BGBl. I S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010.

EBA (2012):

Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand Oktober 2012.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz - Bay-NatSchG)

vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82).

JEDICKE, E. (1995):

Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag.

LfU – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Stand 08.07.2008):
Aktualisierung Biotopkartierung Bayern.

MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (Bearb.) (2004):
Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN:
Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 03/2011.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979

über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992
zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7).

StMELF - Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2010):
Vollzugshinweise zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz. März 2009, aktualisiert: Mai 2010.

SÜDBECK, P. et al. (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006):
Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

**Anhang 1:
Vorkommen in TK-Blatt 7330 Mertingen**

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental	Fließ- gewässer	Still- gewässer	Roh- böden	Hecken	Grün- land	Böschungen	Siedlungen
Säugetiere	<i>Castor fiber</i>	Biber		V	u	1	1					
Säugetiere	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	g				4	4		1
Säugetiere	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	4	4					3
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g						4	1
Säugetiere	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	u						1	
Säugetiere	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3		g				1			1
Säugetiere	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u					3		2
Säugetiere	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	u	4	4		1			1
Säugetiere	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3		g	4	4					2
Säugetiere	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g			4		4		
Säugetiere	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g					4		1
Säugetiere	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	u							1
Säugetiere	<i>Vesperilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus	2	D	?		4					1
Vögel	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	3		B:u				2	2		2
Vögel	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	2	2	2	2	2		
Vögel	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	2	V	B:s	1	1					2
Vögel	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	1	V	B:s	2	1					
Vögel	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g	2	2					
Vögel	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s							
Vögel	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		B:g	2	2			1		
Vögel	<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	1	2	B:s, D:?	1	1					
Vögel	<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, W:g, R:g	2	1			2		3
Vögel	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	V	V	B:u					2		
Vögel	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	V	B:s						2	
Vögel	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	V		B:u			2	2		2	3
Vögel	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g	1	1			3	1	
Vögel	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	V		B:u				3	1	1	2
Vögel	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:g, W:g, R:g	2	1			1		2
Vögel	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	2	1					1
Vögel	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	3	V	B:s	2	2		2	1	2	2
Vögel	<i>Casmerodus albus</i>	Silberreiher			S:g, W:g	2	3		2	2	2	2
Vögel	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:u	1		1				
Vögel	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	3	3	B:u, R:u	1	1		2	1		1
Vögel	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	3		B:g		3					1
Vögel	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	1	2	B:s					2		
Vögel	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	V		B:g				2	2		
Vögel	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	V		B:g, W:g				1	1	2	1

BILANUM

12/09/13

Vögel	<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V	B:s		2	2		1
Vögel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	V	B:u		2	1		
Vögel	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	1	2	B:s		2		
Vögel	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g		2	2	2
Vögel	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	2	1	2	2
Vögel	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	V	V	B:u	2	2	2	3
Vögel	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u			1	1
Vögel	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	V		B:u			2	
Vögel	<i>Emberiza calandra</i>	Graummer	1	3	B:s			3	2
Vögel	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V		B:g		1	1	
Vögel	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	V	3	B:g		2	2	2
Vögel	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g		2		
Vögel	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	V	3	B:u		2	1	2
Vögel	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u		1		2
Vögel	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	V	V	B:u	2	1		
Vögel	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter			B:u	2	2	2	
Vögel	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	B:u	2	2		2
Vögel	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	1	B:u	2	2	2	1
Vögel	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	3	2	B:s	2	2		
Vögel	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter			B:s		2	1	3
Vögel	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:g			1	2
Vögel	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	2		B:s, W:?			1	2
Vögel	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	3		B:g, W:g	2	1		2
Vögel	<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	3		B:g	1	1		
Vögel	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl			B:u	2	1		
Vögel	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g	2	2	3	
Vögel	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	V	V	B:g	1	1	2	2
Vögel	<i>Mergus merganser</i>	Gänseäger	2	2	B:u, W:g	1	1		
Vögel	<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	2		B:u				2
Vögel	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	3		B:g, R:g		2	1	2
Vögel	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	2		B:u, R:g	2	2	2	2
Vögel	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	3		B:u			3	1
Vögel	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	3		B:g, R:g, W:g	1	1		
Vögel	<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u		2		1
Vögel	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s			1	
Vögel	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g		3	2	2
Vögel	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g		2	2	3
Vögel	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	3	2	B:s			2	2
							1		

Vögel	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	3	V	B:g		2	2	2	
Vögel	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		B:u		2			2
Vögel	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s		2			2
Vögel	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	V		B:u		1			1
Vögel	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g	2	1			
Vögel	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	2	V	B:g, W:g	2	1			
Vögel	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	3		B:g	2	2			
Vögel	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V		B:u	3	3	1		
Vögel	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	2	3	B:s	2	1		2	3
Vögel	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	3	V	B:g				3	
Vögel	<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe	1	2	B:s	2	1			
Vögel	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	V	3	B:g			2	2	
Vögel	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g			2		2
Vögel	<i>Sylvia communis</i>	Domgrasmücke			B:g			2		2
Vögel	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V		B:g		2	2		2
Vögel	<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans			B:?		3	2	3	3
Vögel	<i>Tadorna tadorna</i>	Brandente	R		B:u	1	1		1	1
Vögel	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	V	B:u, D:g	1	1			
Vögel	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	2		B:s		2		2	
Vögel	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:u			3	2	1
Vögel					B:s, R:u	2	1	1		1
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u					1
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	s		1	1		
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u		1			
Lurche	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?		1			
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	u		1			
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	2	V	u		1		2	
Schmetterlinge	<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Wiesenknopfbläuling	3	3	u					
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	2	1	s	1				